

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B, des Landwirtschaftskammerbeitrages sowie der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2026

1. Grundsteuer A und B sowie Landwirtschaftskammerbeitrag

Gemäß Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern - Hebesatzsatzung- vom 16.12.2024, geändert durch die Änderungssatzung vom 02.04.2025, werden für die Grundsteuern folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A 438 v.H.

Grundsteuer B 570 v.H.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat den Beitragssatz für den **Landwirtschaftskammerbeitrag** für das Jahr 2026 festgesetzt:

200 v. H. des Grundsteuermessbetrages der Grundsteuer A.

2. Zweitwohnungssteuer

Gemäß Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung- vom 17.02.2012, zuletzt geändert am 14.12.2018, wird die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Sofern auch im Hinblick auf die Zweitwohnungssteuer keine Änderung bei der Besteuerungsgrundlage eingetreten ist, wird ebenfalls durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 1 Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) - vom 17.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Abgabenhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Abgabenfestsetzungen treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeit

Die **Grundsteuer** wird bei einem Betrag bis zu 15,-- EURO am 15.08., bei einem Betrag bis zu 30,-- EURO je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2026 und bei einem Betrag über 30,-- EURO zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Abgabenpflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach

§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Die **Zweitwohnungssteuer** wird am 01.07.2026 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenannten Abgabenfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Kämmerei und Steueramt, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden und ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist. Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem bei der Stadtverwaltung Koblenz gebildeten Stadtrechtsausschuss, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, gewahrt.

Koblenz, den 17.12.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister